



Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Bebra GmbH
Wiesenweg 1
36179 Bebra
als Grund-/Ersatzversorger
-nachfolgend „Energielieferant“ genannt-

und

(Name, Vorname)

(ladungsfähige Postanschrift des Kunden)
-nachfolgend „Kunde“ genannt-

Hinweis:

Die Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Vorbemerkung

Zwischen dem Energielieferanten und dem Kunden wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom-/ Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 118b Abs. 2 EnWG sowie zur weiteren Strom-/ Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 118b Abs. 7 EnWG geschlossen:

§ 1 Ratenzahlung

1. Der Kunde erkennt an, dem Energielieferanten für den Betrag gemäß beigefügter Forderungsaufstellung zu schulden. Kommt die Vereinbarung mit mehr als einem Kunde zustande, so schulden diese den Betrag gemeinsam als Gesamtschuldner.
2. Der Energielieferant verzichtet auf die angekündigte Unterbrechung der Strom-/ Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung in Raten zu begleichen.
3. Der Energielieferant verpflichtet sich, den Kunden nach bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach dem noch abzuschließendem Ratenplan zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

Der Kunde muss sich hierfür mit dem Energielieferanten in Verbindung setzen!

Zinsen hierfür fallen gegenüber dem Energielieferanten nicht an.

4. Die erste Rate sowie alle weiteren Raten sind lt. vereinbartem Zahlungsplan zu zahlen.
5. Sofern der Kunde die Raten pünktlich bezahlt, wird der Energielieferant keine Vollstreckung wegen der Forderungen, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, einleiten. Ausgebrachte Vollstreckungen bleiben jedoch bestehen und ruhen, solange die Vereinbarungen eingehalten werden.
6. Der Kunde ist berechtigt zusätzliche Sonderzahlungen zu leisten.
7. Zahlt der Kunde eine Rate zu spät, nicht oder nicht vollständig, wird die noch offene Restforderung (der noch offene Restbetrag) sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine weitere Stundung in Textform gewährt wird. § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
8. Berechtigung zur Ratenpause - Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von dem Lieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziffer 3 in Höhe von bis zu drei Monatsraten zu verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Der Kunde kann die Aussetzung der Zahlung für drei aufeinander folgende Monate oder für drei einzelne, frei vom Kunden wählbare Monate verlangen. Für jede ausgesetzte Monatsrate verschiebt sich die Fälligkeit der übrigen, noch ausstehenden Raten einschließlich der ausgesetzten Rate um einen Monat bis zu einem Maximum von drei Monaten. Die Aussetzung einer Monatsrate ist nur möglich, wenn der Kunde dem Lieferanten die Inanspruchnahme der Ratenpause vor Fälligkeit der betroffenen Rate in Textform an folgende E-Mailadresse/Adresse mitteilt: vertrieb@stadtwerke-bebra.de / Stadtwerke Bebra GmbH, Wiesenweg1, 36179 Bebra Der Kunde kann dieses Recht lediglich bis zum Ablauf des 30.04.2025 ausüben.

§ 2 Folgen bei Verstoß

1. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, darf der Energielieferant die weitere Strom-/ Gasversorgung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen. Der Energielieferant ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung unverhältnismäßig gegenüber der Pflichtverletzung des Kunden sind.
Die Unterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen eintritt.
3. Absatz 1 gilt auch nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Dies hat der Kunde in Textform darzulegen.
4. Der Energielieferant unterbricht die Versorgung nach acht Werktagen nach Absendung dieser Abwendungsvereinbarung.
5. Die Berechtigung des Energielieferanten, die Versorgung wegen anderer als der in dieser Vereinbarung genannten Gründe zu unterbrechen, wird von dieser Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 3 Annahmeveraussetzungen, Beginn und Ende der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn der Kunde in die Annahme des Angebots (Ratenplan) erklärt. Die Erklärung der Annahme erfolgt gegenüber dem Energielieferanten in Textform.
2. Die Annahme kann jederzeit bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen.
3. Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß des abgeschlossenen Ratenplans oder der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.
4. Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, verpflichtet sich der Energielieferant auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten.
5. Endet der zwischen dem Kunden und dem Energielieferanten bestehende Strom-/ oder Gasliefervertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Raten werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

§ 4 Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde, für die weitere Belieferung mit Energie, verpflichtet, spätestens zum letzten Werktag des jeweiligen Kalendermonats, die monatliche Vorauszahlung gem. Abschlagsplan des aktuellen Abrechnungszeitraums auch weiterhin zu zahlen.

Verbraucher haben folgendes Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an

Stadtwerke Bebra GmbH, Wiesenweg 1, 36179 Bebra oder vertrieb@stadtwerke-bebra.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der gestundete Betrag sofort zur Zahlung fällig soweit Sie ihn noch nicht beglichen haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bebra, den _____

_____, den _____

x

Energielieferant

x

Kunde